

## Riede, Matthias

---

**Von:** Riede, Matthias  
**Gesendet:** Mittwoch, 7. Juni 2023 09:32  
**An:** Seidel, Lisa  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Sachstandsdarstellung zur Anwendung des AK Seismizität nach § 22 Absatz 2 Nummer 4 StandAG  
**Anlagen:** Anlage\_20220623\_Vortrag\_AK\_Seismik.pdf; 20230526\_Bekanntmachung\_Sachstand\_Seismik\_Web.pdf; Anlage\_Rückmeldungen.pdf

Sehr geehrte Frau Seidel,

das BMUV hat kürzlich die Sachstandsdarstellung zur Vorgehensweise zum Ausschlusskriterium „Seismische Aktivität“ erstellt. Der Entwurf der Vorgehensweise war am 30. Mai 2022 zur Kommentierung veröffentlicht worden und die eingegangenen Rückmeldungen wurden berücksichtigt. Das BMUV bittet um eine Beachtung der Festlegungen der Bekanntmachung bei der Auslegung von § 22 Absatz 2 Nummer 4 StandAG und um eine Information der Vorhabenträgerin.

**Wir bitten Sie hiermit die Bekanntmachung der Vorgehensweise zum Ausschlusskriterium „Seismische Aktivität“ des BMUV bei Ihrer weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.**

In der Anlage zu dieser Email übersenden wir Ihnen die folgenden Dokumente:

Bekanntmachung der Vorgehensweise zum Ausschlusskriterium „Seismische Aktivität“  
Übersicht der Rückmeldungen  
Vortragsfolien BMUV

Die Dokumente werden vom BASE zeitnah auch auf der Informationsplattform nach § 6 StandAG veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen & Glückauf!

i. A. Dr. Matthias Riede

**i.V. Abteilungsleitung A  
Fachgebietsleitung Geowissenschaftliche Standorterkundung**

---

Fachgebiet A3 Aufsicht  
Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)

Wegelystrasse 8  
10623 Berlin  
Telefon: 030 18 4321 -5300

[www.base.bund.de](http://www.base.bund.de) • [www.endlagersuche-infoplattform.de](http://www.endlagersuche-infoplattform.de) • [Newsletter](#)

[Twitter](#) • [Instagram](#) • [YouTube](#)

[XING](#) • [Linkedin](#) • [kununu](#)



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz

AG S III 3  
1231/003-2021.0001

Bonn, 26.05.2023

### **Bekanntmachung der Vorgehensweise zum Ausschlusskriterium „Seismische Aktivität“**

Mit dieser Sachstandsdarstellung wird die Vorgehensweise zum Ausschlusskriterium „Seismische Aktivität“ vor dem Hintergrund der Veröffentlichung der DIN EN 1998-1/NA 2021-07 festgelegt.

Bonn, den 26.05.2023

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Dr. J. Junkersfeld

## **Sachstand zum Ausschlusskriterium „Seismische Aktivität“ nach dem Standortauswahlgesetz (StandAG)**

Im Standortauswahlverfahren für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle werden u. a. Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geologische Abwägungskriterien zur Auswahl bzw. zum Ausschluss von Gebieten verwendet. Mit dem Ausschlusskriterium „seismische Aktivität“ werden seismisch aktive Zonen im Hinblick auf die Langzeitsicherheit des Endlagers ausgeschlossen. Dies sind nach § 22 Absatz 2 Nummer 4 StandAG Gebiete, in denen die örtliche seismische Gefährdung größer als in Erdbebenzone 1 nach DIN EN 1998-1/NA 2011-01 ist.

Mit der DIN EN 1998-1/NA 2021-07 wurde eine neue Fassung des nationalen Anhangs (NA) dieser Norm veröffentlicht. Die Angabe der seismischen Gefährdung erfolgt dabei anhand einer neuen Kenngröße (spektrale Antwortbeschleunigung), Erdbebenzonen werden nicht mehr ausgewiesen. Eine allgemein anerkannte Umrechnungsvorschrift ist in der Norm nicht enthalten und auch anderweitig nicht bekannt.<sup>1</sup>

### **Hintergrund – Unterschiede zwischen NA:2011-01 und NA:2021-07**

*Der NA:2011-01 beinhaltet u.a. eine probabilistische Erdbebenzonenkarte, mit einer Zuordnung von Intensitäten (entsprechend der europäischen makroseismischen Skala<sup>1</sup>) und Bemessungswerten der Bodenbeschleunigung, in diesem Falle der sogenannten Referenz-Spitzenwerte der Bodenbeschleunigung. Als Datengrundlage wurden Erdbebenkataloge der Bundesrepublik Deutschland und der angrenzenden Gebiete im Umkreis von mindestens 300 km mit Ereignissen ab dem Jahre 1000 nach Chr. verwendet<sup>2</sup>. Die aktuelle Version NA:2021-07 basiert auf der Version NA:2018-10, in der u. a. dazu übergegangen wurde, die sogenannte spektrale Antwortbeschleunigung als Referenz-Gefährdungskenngröße zu verwenden. Die vormalige Gefährdungszonenkarte wurde durch eine Darstellung der räumlichen Verteilung dieser spektralen Antwortbeschleunigungen ersetzt, und der zu Grunde liegende Bebenkatalog gegenüber der Version NA:2011-01 aktualisiert<sup>3</sup>.*

<sup>1</sup> S. auch BGR-Abschlussbericht „Anwendung des Ausschlusskriteriums Seismische Aktivität“, August 2020, S. 24 bis 26

*Aufgrund von Unterschieden der jeweils zugrundeliegenden Berechnungsmethoden können die auf dem NA:2018-10 basierenden Versionen des NA nicht eindeutig mit der Version des NA:2011-01 in Verbindung gebracht werden. Vergleichende Betrachtungen sind daher grundsätzlich nur eingeschränkt möglich. Bei solchen Versuchen der Inbeziehungsetzung zeigt sich insgesamt jedoch eine weitgehende Übereinstimmung für das Niveau der Erdbebengefährdung, mit lokalen Abweichungen sowohl zu größeren als auch zu kleineren Werten, mit einer generellen Tendenz zu geringeren Erschütterungswerten für den neuen NA:2018-10<sup>4</sup>.*

<sup>1</sup> International Association of Seismology and Physics of the Earth's Interior (1998).

<sup>2</sup> Grünthal und Bosse (1996), Scientific Technical Report 96/10, GFZ Potsdam.

<sup>3</sup> Grünthal et al. (2018), Bautechnik 95 (5): 371-384.

<sup>4</sup> Grünthal und Bosse (2021), Bautechnik 98 (1): 1-16.

Durch die Neufassung des nationalen Anhangs der DIN EN 1998-1 ergibt sich der Bedarf an einer Klarstellung zur zukünftigen Anwendung des Ausschlusskriteriums in § 22 Absatz 2 Nummer 4 StandAG.

Hinsichtlich des Ausschlusskriteriums der seismischen Aktivität wurde von geowissenschaftlicher Seite verschiedentlich die Nutzung der Norm DIN EN 1998-1 und von deren Anhang kritisiert, da es eine Baunorm für oberirdische Gebäude sei, die man nicht auf unterirdische Anlagen übertragen könne.<sup>2</sup> Die Nutzung dieser Norm war jedoch eine bewusste Entscheidung des Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) („Die Auswirkungen von Erdbeben auf Untertagebauwerke werden dagegen im Allgemeinen als geringer eingeschätzt. [...] Der AkEnd kam vor diesem Hintergrund überein, dass eine Grenzziehung für ungünstige Gebiete erst ab Erdbebenzone 2 der DIN 4149<sup>3</sup> sinnvoll ist.“, Abschlussbericht, S. 89)<sup>4</sup>. Aus dem Abschlussbericht geht auch hervor, dass es dem AkEnd mit diesem Kriterium um eine grobe Abschätzung von Gebieten, die generell erdbebengeneigt sind und daher aus dem Standortauswahlverfahren ausgeschlossen werden sollen, ging. Ein vergleichbares Regelwerk speziell für Bergwerke gibt es derzeit in Deutschland nicht.

Von der Kommission Lagerung hochradioaktiver Stoffe wurde diese Einschätzung als Empfehlung übernommen<sup>5</sup> und der Gesetzgeber ist im Standortauswahlgesetz dieser Empfehlung gefolgt.

<sup>2</sup> Beispielsweise in einem Gutachten für das NBG vom 14.09.2020; [https://www.nationales-begleitgremium.de/SharedDocs/Downloads/DE/Downloads\\_Gutachten/Gutachten\\_seismische\\_Aktivitaet\\_14\\_9\\_2020.pdf](https://www.nationales-begleitgremium.de/SharedDocs/Downloads/DE/Downloads_Gutachten/Gutachten_seismische_Aktivitaet_14_9_2020.pdf)

<sup>3</sup> Die DIN 4149 ist die Vorgängerin der DIN EN 1998-1/NA 2011-01.

<sup>4</sup> <https://www.base.bund.de/SharedDocs/Downloads/BASE/DE/berichte/ne/langfassung-abschlussbericht-akend.html>; Bericht vom Dezember 2002

<sup>5</sup> Abschlussbericht der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfälle, Juli 2016

Die Betrachtungen zur Sicherheit eines Endlagers während der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung sowie zur Langzeitsicherheit werden im Standortauswahlverfahren mit zunehmender Detailtiefe durchgeführt. Die Ausschlusskriterien stellen damit nur einen Einstieg in die Sicherheitsbetrachtungen dar. Die eigentliche Bewertung der seismischen Gefährdung an einem Standort erfolgt im Rahmen der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Dabei sind sowohl die Betriebssicherheit des Endlagerbergwerks als auch die Langzeitsicherheit zu betrachten.

## **Betrachtete Vorgehensweisen für den Umgang mit der DIN EN 1998-1/NA 2021-07**

### **1. Dynamische Interpretation des Verweises in § 22 Absatz 2 Nummer 4 StandAG**

Eine dynamische Verweisung bezogen auf den neuen nationalen Anhang anzunehmen, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Der Gesetzgeber darf auf private Regelwerke nicht dynamisch verweisen (siehe auch Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Randnummer 247<sup>6</sup>).

### **2. Statische Auslegung des Verweises mit einer Fortsetzung der Nutzung der DIN EN 1998-1/NA 2011-01**

Eine Fortsetzung der Nutzung der im Standortauswahlgesetz referenzierten Fassung des nationalen Anhangs (DIN EN 1998-1/NA 2011-01) würde dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Gesetzes folgen und somit ein hohe Rechtssicherheit für das Verfahren bieten. Gleichzeitig könnte als Mangel angesehen werden, dass neuere Erkenntnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht berücksichtigt würden.

### **3. Statische Auslegung des Verweises in Bezug auf den Schwellenwert für die Festlegung von Erdbebenzonen und Anwendung dieses Schwellenwerts auf die Daten aus der Neufassung des Anhangs**

Eine Interpretation des § 22 Absatz 2 Nummer 4 StandAG als Verweis auf das Kriterium der seismischen Gefährdung als Schwellenwert und nicht auf die in DIN EN 1998-1/NA 2011-01 enthaltene Karte der Erdbebenzonen wäre aus fachlicher Sicht denkbar. In diesem Fall könnten die aktualisierten Werte der

---

<sup>6</sup> [http://hdr.bmj.de/page\\_b.4.html#an\\_247](http://hdr.bmj.de/page_b.4.html#an_247)

DIN EN 1998-1/NA 2021-07 herangezogen und mit den Schwellenwerten der älteren Fassung verglichen werden. Jedoch ist gegenwärtig nicht gesichert, ob eine eindeutige und anerkannte Umrechnung möglich wäre. Auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) gibt an, dass es keine anerkannte Umrechnungsvorschrift gäbe.<sup>1</sup>

Es bestände damit das Risiko eines Verfahrensfehlers, der zum Tragen käme, wenn Gebiete, die zuvor nicht als Teilgebiete in Schritt 2 der Phase 1 des Standortauswahlverfahren eingegangen sind, auf Grund der Umrechnung nun doch ins weitere Standortauswahlverfahren einbezogen würden.

#### **4. Novellierung des Standortauswahlgesetzes**

Eine Novellierung des Standortauswahlgesetzes wäre zeitaufwändig und würde dazu führen, dass während des laufenden Schrittes 2 der Phase 1 des Standortauswahlverfahrens die anzuwendenden Kriterien geändert würden.

#### **Bewertung**

In Hinblick auf die Rechtssicherheit des Verfahrens soll nicht vom Wortlaut des § 22 Absatz 2 Nummer 4 StandAG abgewichen werden. Dies bedeutet, dass Gebiete, die auf Grund dieses Ausschlusskriteriums aus dem Standortauswahlverfahren ausgeschlossen wurden, ausgeschlossen bleiben.

Gleichzeitig soll der neue Erkenntnisstand berücksichtigt werden und es sollen **zusätzlich** Gebiete ausgeschlossen werden, die bei einer Berücksichtigung der aktualisierten Datenlage nicht mehr zu einem Teilgebiet gehören würden. Dieses Vorgehen lässt sich rechtlich unter den Wortlaut „die örtliche seismische Gefährdung ist größer als in Erdbebenzone 1 nach DIN EN 1998-1/NA 2011-01“ fassen, der offen für die Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ist, wenn auf Grund dieser Erkenntnisse zusätzliche Gebiete als erdbebengefährdet zu betrachten sind. Dabei sollen nur solche Gebiete ausgeschlossen werden, bei denen unter Berücksichtigung der Ungewissheiten bei der Umrechnung und bei der Wahl der Umrechnungsverfahren eindeutig ist, dass mindestens eine zu den Kriterien des § 22 Absatz 2 Nummer 4 StandAG vergleichbare seismische Gefährdung vorliegt.

Diese Festlegung zur Berücksichtigung der DIN EN 1998-1/NA 2021-07 bei der Anwendung des Ausschlusskriteriums der „seismischen Aktivität“ nach § 22 Absatz 2

Nummer 4 StandAG wurde als Entwurf am 30. Mai 2022 zur Kommentierung auf der Informationsplattform nach § 6 StandAG veröffentlicht; die Kommentare sowie der Umgang mit ihnen werden in einem separaten Dokument veröffentlicht.



## Rückmeldungen zum Entwurf der Vorgehensweise zum Ausschlusskriterium „Seismische Aktivität“

Es sind zwei schriftliche Rückmeldungen eingegangen zum Entwurf der Vorgehensweise eingegangen. Des Weiteren wurde im Rahmen von Vorträgen zur geplanten Vorgehensweise mündliche Hinweise gegeben. Da es einen Überlapp der Anmerkungen und Anregungen gibt, werden diese gesammelt bewertet.

Anmerkung/Änderungsvorschlag	Bewertung	Umsetzung im Dokument
„Ich vermisse in der Bekanntmachung eine Einschätzung dazu, wie relevant Erdbebenlasten für die Sicherheit eines in Betrieb befindlichen Endlagers und für die Langzeitsicherheit eines verschlossenen Endlagers überhaupt sind.“	<b>Die eigentliche Bewertung der seismischen Gefährdung an einem Standort erfolgt im Rahmen der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. Dabei sind sowohl die Betriebssicherheit des Endlagerbergwerks als auch die Langzeitsicherheit des zu betrachten.</b>	In einem Absatz wird dies bereits angesprochen. Die begrenzte Rolle des Ausschlusskriteriums soll besser herausgestellt werden.
„[] weist darauf hin, dass der neue nationale Anhang der betroffenen DIN-Norm nicht nur den Betrachtungszeitraum von 475 Jahren enthalte, es gäbe auch einen längerfristigen, über 2.500 Jahre; dieser Anhang sei für die eine Millionen Jahre bei der Endlagerung deutlich besser geeignet.“	<b>Das Ausschlusskriterium selbst dient einem „Aussieben“ von Gebieten mit stärkerer seismischer Aktivität. Im Rahmen der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ist auch der so genannte FEP-Katalog (Features, Events, Processes) zu berücksichtigen, der vielfältige mögliche Einwirkungen auf ein Endlager beinhaltet.</b>	Bisheriger Stand: „Die Betrachtungen zur Sicherheit eines Endlagers während der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung sowie zur Langzeitsicherheit werden im Standortauswahlverfahren mit zunehmender Detailtiefe durchgeführt. Die Ausschlusskriterien stellen damit nur einen Einstieg in die Sicherheitsbetrachtungen dar.“
„- Gibt es einen fachlichen nachvollziehbaren Grund für die Festlegung auf Erdbebenzone 2 im Hinblick auf 1 Million Jahre ? -„Aktuell“ gab es am Beispiel Hessen 2014 eine Erdbebenserie in 5 Kilometer Tiefe mit Gebäudeschäden (Intensität VII), die möglicherweise nicht in die Daten zur neuen DIN 1998 eingeflossen sind. Hier erhebt sich die Frage, ob neuere Erdbebendaten in den Endlagersucheprozess mit einbezogen, die auch immer wieder aktualisiert werden sollten, um dem Stand der Wissenschaft und Technik zu		Neuer Stand: „Die Betrachtungen zur Sicherheit eines Endlagers während der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung sowie zur Langzeitsicherheit werden im Standortauswahlverfahren mit zunehmender Detailtiefe durchgeführt. Die Ausschlusskriterien stellen damit nur einen Einstieg in die Sicherheitsbetrachtungen dar. <u>Die eigentliche Bewertung der seismischen Gefährdung an einem Standort erfolgt im Rahmen der vorläufigen</u>

Anmerkung/Änderungsvorschlag	Bewertung	Umsetzung im Dokument
<p>genügen? - Welches Kriterium für das Ausschlusskriterium gilt? Eine beobachtete Intensität oder eine modellierte Intensität?“</p>		<p>Sicherheitsuntersuchungen. Dabei sind sowohl <u>die Betriebssicherheit des Endlagerbergwerks als auch die Langzeitsicherheit zu betrachten.</u>“</p>
<p>Die Ungewissheiten der Umrechnung sollten zur Vergrößerung der ausgeschlossenen Gebiete führen.</p>	<p>Der verfolgte Ansatz ist es, möglichst nahe an dem im StandAG festgelegten Kriterium zu bleiben und nicht über dieses hinauszugehen. Daher soll die Ungewissheit nicht zur Vergrößerung des Ausschlusses führen.</p>	<p>Es wird bereits darauf hingewiesen, dass mit der Vorgehensweise möglichst nahe an dem im StandAG festgelegten Kriterium geblieben werden soll.</p>
<p>Eine Anwendbarkeit der DIN EN 1998-1/NA 2011-01 im Hinblick auf die Sicherheit von Bergwerken sei nicht gegeben.</p>	<p>Die Heranziehung der DIN EN 1998-1/NA 2011 ist eine gesetzliche Vorgabe, die auf den Empfehlungen der Kommission Lagerung hochradioaktiver Stoffe beruht.</p>	<p>Das Thema wird ausführlich in dem Dokument erläutert. Eine Änderung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Die ausschließliche Berücksichtigung nur einer Fassung des nationalen Anhangs wird vorgeschlagen.</p>	<p>Mit einer solchen Vorgehensweise würde entweder der neue Sachstand ignoriert oder vom Wortlaut des Gesetzes abgewichen. Die gewählte Vorgehensweise soll beiden Anforderungen gerecht werden.</p>	<p>Dies wird im Abschnitt „Bewertung“ erläutert.</p>
<p>„Wie weit ist das Kriterium „Seismische Aktivität“ in den Endlagersucheprozess bisher eingeflossen?“</p>	<p>Dies kann dem Bericht der BGE „Anwendung Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG (Unteretzende Unterlage des Zwischenberichts Teilgebiete)“, Stand 28.09.2020 entnommen werden. (<a href="https://www.bge.de/de/endlagersuche/wesentliche-unterlagen/zwischenbericht-teilgebiete/">https://www.bge.de/de/endlagersuche/wesentliche-unterlagen/zwischenbericht-teilgebiete/</a>)</p>	<p>Nicht relevant für das Dokument.</p>
<p>„Für die Öffentlichkeit ist das Prozedere schwer nachvollziehbar, wenn man den Endlagerprozess nicht als Ganztagsbeschäftigung mit verfolgen kann. Eine Darstellung in Kartenform sollte die mindeste nachvollziehbare Form sein, dies der interessierten Öffentlichkeit zu präsentieren. Wie soll ein Nichtseismologe all dies verstehen und wie wird dies der Öffentlichkeit vermittelt?“</p>	<p>Auf eine Kartendarstellung in der Sachstandsdarstellung wurde bewusst verzichtet, da zum einen keine eindeutige Umrechnung verwendet werden konnte; des Weiteren sollte über die angewendete Methode und nicht über die Auswirkungen auf bestimmte Gebiete diskutiert wird. In Vorträgen wurde daher eine schematische Darstellung verwendet.</p>	<p>Eine schematische Darstellung hätte die Verständlichkeit erhöhen können. Da das Dokument sich in der finalen Fassung an das BASE und die Vorhabenträgerin richtet, wird dies nun nicht mehr als hilfreich angesehen.</p>



# **Ausschlusskriterium „Seismische Aktivität“**

S III 3

Dr. Jörg Junkersfeld

ESK EL

23. Juni 2022

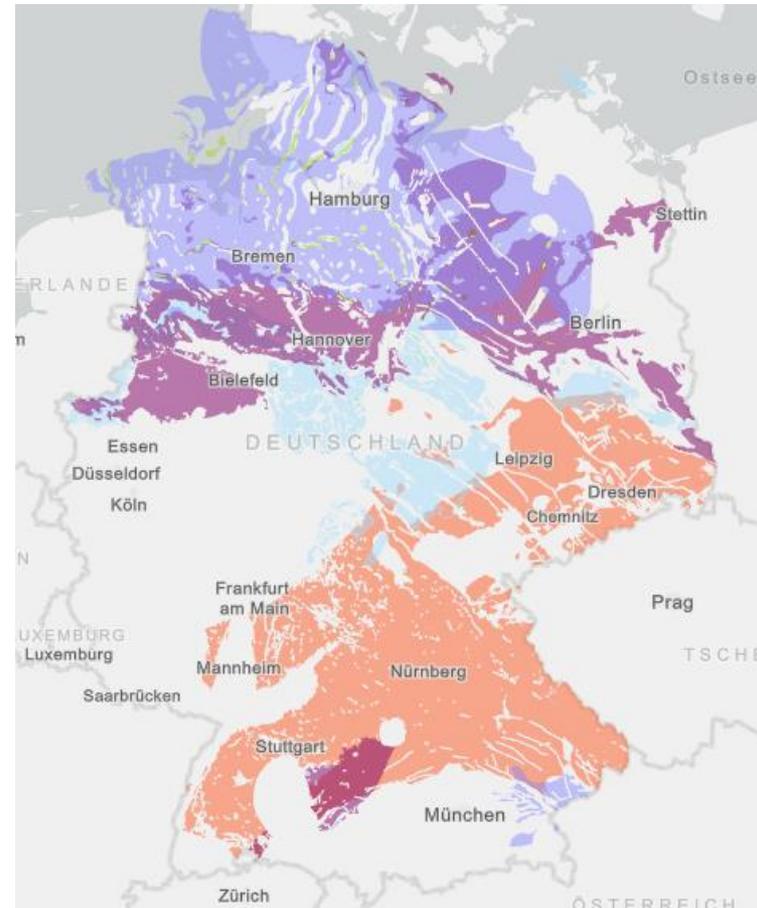


# Kriterien

Im Standortauswahl-  
verfahren werden u.a.

- Ausschlusskriterien
- Mindestanforderungen
- geologische  
Abwägungskriterien

zur Auswahl potentiell  
geeigneter Gebiete  
genutzt.



© BGE mbH



# Ausschlusskriterium „Seismische Aktivität“

§ 22 Absatz 2 StandAG

„Die Ausschlusskriterien sind: [ ]

4. seismische Aktivität

die örtliche seismische Gefährdung ist größer als in  
Erdbebenzone 1 nach DIN EN 1998-1/NA 2011-01;“



# Hintergrund

Mit diesem Kriterium soll eine **grobe Abschätzung** von Gebieten erfolgen, die generell **erdbebeneigeigt** sind und daher aus dem Standortauswahlverfahren ausgeschlossen werden sollen.



*Die DIN-Norm wurde für übertägige Gebäude erstellt, aber bewusst für die Abschätzung der seismischen Gefährdung herangezogen.*



# Die DIN EN 1998-1/ NA 2021-07

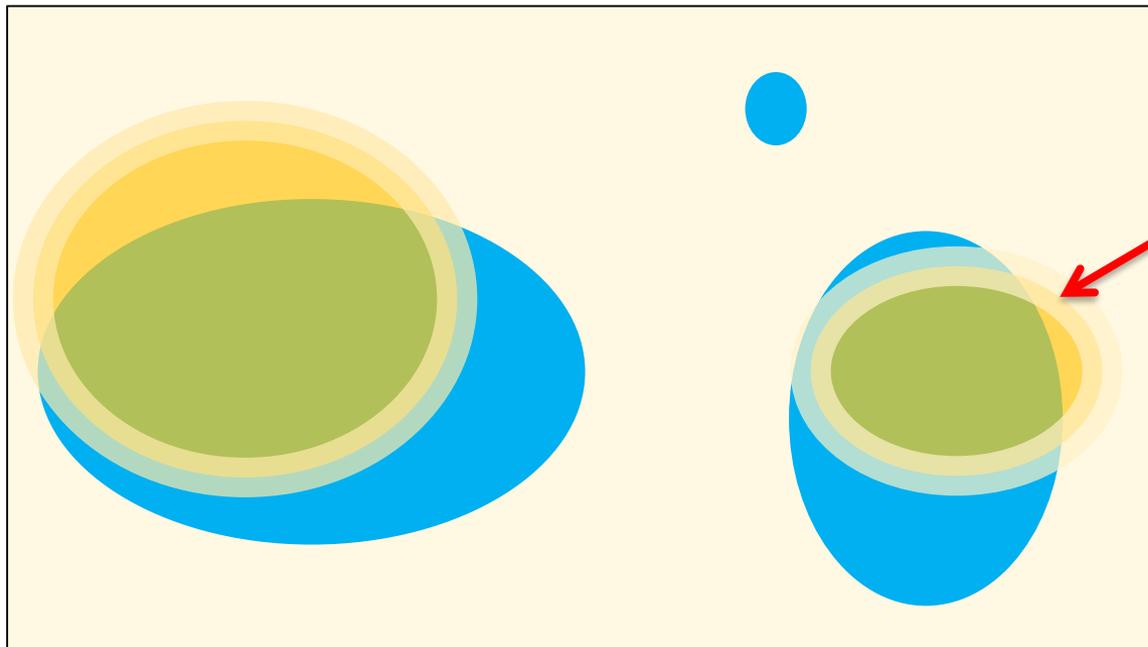
- 2021 wurde der nationale Anhang (NA) der DIN EN 1998-1/NA 2011-01 durch NA 2021-07 abgelöst.
- Übergang von „Referenz-Spitzenwerten der Bodenbeschleunigung“ zur „spektralen Antwortbeschleunigung als Referenz-Gefährdungskenngröße“
- Eine einfache Umrechnung der Größen ist nicht möglich.



# Unterschiede der Nationalen Anhänge

**Blau:** Ausschluss nach DIN EN 1998-1/NA 2011-01

**Orange:** Vergleichbare Gefährdung nach  
DIN EN 1998-1/NA 2021-07



Ungewissheit  
der  
Umrechnung

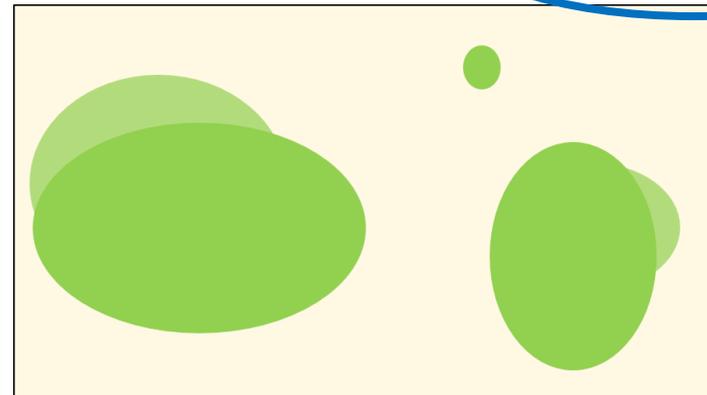
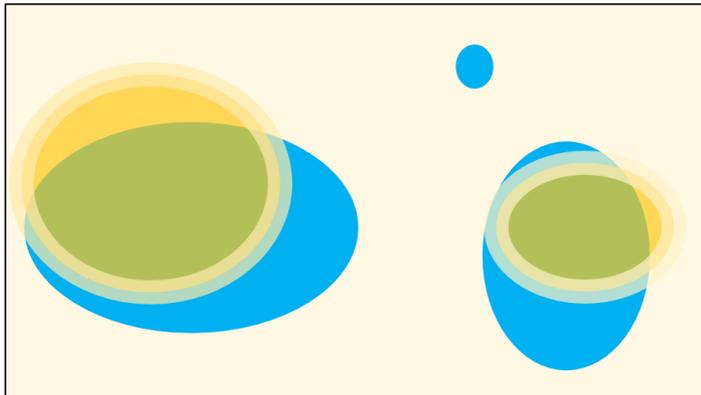


# Lösungsansatz

- Ausschluss nach DIN EN 1998-1/**NA 2011-01**
- Zusätzlich Ausschluss von Gebieten, für die nach DIN EN 1998-1/**NA 2021-07** sicher ist, dass die seismische Gefährdung größer als in Erdbebenzone 1 nach DIN EN 1998-1/**NA 2011-01** ist. D.h. die Ungewissheit bzgl. der Umrechnung ist dabei zu berücksichtigen.

Gesetzliche  
Vorgabe

Berücksichtigung  
neuer Erkenntnisse





# Weiteres Vorgehen

- Die Sachstandsdarstellung wurde unter [www.endlagersuche-infoplattform.de](https://www.endlagersuche-infoplattform.de) veröffentlicht.
- Anmerkungen können bis zum **19. Juli 2022** an [AKSeismik@bmuv.bund.de](mailto:AKSeismik@bmuv.bund.de) gesendet werden.
- Die Rückmeldungen werden veröffentlicht.
- Nach Auswertung der Rückmeldungen findet ein Fachgespräch statt.

## Link zur Sachstandsdarstellung:

[https://www.endlagersuche-infoplattform.de/SharedDocs/IP6/BASE/DE/20220518\\_Bekanntmachung-Seismik.pdf](https://www.endlagersuche-infoplattform.de/SharedDocs/IP6/BASE/DE/20220518_Bekanntmachung-Seismik.pdf)



*Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!*